Auskunft:
Mag. Theo Spiess
T +43 5574 511 27113

Zahl: VIIa-20.010-4//-230

Bregenz, am 17.09.2019

Betreff: Novelle des Baugesetzes (LGBl.Nr. 64/2019); Kurzinformation Nr. 161
Anlagen: (1) LGBl.Nr. 64/2019
(2) Selbständiger Antrag samt Erläuternden Bemerkungen (Beilage 75/2019 des XXX. Vorarlberger Landtages)
(3) Textgegenüberstellung (Kunsttext)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Vorarlberger Landtag beschlossene Änderung des Baugesetzes wurde mit LGBl.Nr. 64/2019 kundgemacht und **trat am 4. September 2019** in Kraft.

Die Novelle enthält insbesondere folgende, für die Baubehörden relevante Änderungen:

1. Ausnahme vom Geltungsbereich des Baugesetzes für das Behördenfunknetz BOS (§ 1 Abs. 1 lit. f Baugesetz)

Bisher waren gemäß § 1 Abs. 1 lit. f Baugesetz u.a. Leitungen für Telekommunikation von dessen Geltungsbereich ausgenommen; dies betrifft leitungsgebundene, nicht jedoch leitungsungebundene Übertragungswege wie bei Funkanlagen.

Im Hinblick auf das österreichweit neu zu errichtende Digitalfunknetz BOS (Funkkommunikation für **B**ehörden und **O**rganisationen mit **S**icherheitsaufgaben) wird diese Ausnahme nunmehr entsprechend erweitert; die erweiterte Ausnahme erfasst nur Funkanlagen (einschließlich der Funksendemasten), soweit sie für die in § 1 Abs. 1 lit. f Baugesetz genannten öffentliche Zwecke verwendet werden. Die Ausnahme gilt daher auch, *soweit* ein (bestehender) Sendemast eines kommerziellen Telekomunternehmens für die in § 1 Abs. 1 lit. f Baugesetz genannten Tätigkeiten mitverwendet wird.

Also nur dann bzw. insoweit, als ein Funksendemast für die in § 1 Abs. 1 lit. f Baugesetz genannten Tätigkeiten verwendet wird, ist er vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen; wenn Funkanlagen bzw. Sendemasten (auch) für andere Tätigkeiten verwendet werden, fallen sie insoweit – wie bisher – unter den Geltungsbereich des Baugesetzes. Eine Funkanlage bzw. ein Sendemast ist daher nur dann zur Gänze vom Baugesetz ausgenommen, wenn diese(r) ausschließlich für die in § 1 Abs. 1 lit. f Baugesetz genannten Zwecke verwendet wird.

Die Ausnahme gilt wie bisher nicht für Gebäude; für kleinräumige Vorhaben in der Freifläche (z.B. Container zum Schutz funktechnischer Einrichtungen), die der Flächenwidmung widersprechen, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausnahmebewilligung nach § 22 Raumplanungsgesetz möglich.

2. Erweiterung der Bestimmungen über die Erteilung einer Abstandsnachsicht (§ 7 Abs. 1 lit. g Baugesetz)

Nach dem neuen § 7 Abs. 1 lit. g Baugesetz kann die Behörde für bereits bestehende Bauwerke nachträglich Ausnahmen von den Abstandsvorschriften auch ohne Zustimmung des betroffenen Nachbarn zulassen, wenn die Unterschreitung der Abstandsflächen oder Mindestabstände während eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens von den betroffenen Nachbarn gegenüber der Behörde nicht schriftlich beanstandet wurde.

Die nachträgliche Ausnahme betrifft nur das konkrete Bauvorhaben, nicht jedoch allfällige nachfolgende Bauvorhaben auf dem betreffenden Grundstück.

3. Bewilligungsfreistellung für Baustelleneinrichtungen und Geschäftsbezeichnungen der Bauausführenden im Baustellenbereich (§ 18 Abs. 2 lit. b und § 20 Abs. 5 Baugesetz)

Bisher waren lediglich gesetzlich gebotene Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m² von der Bewilligungspflicht nach § 18 Abs. 2 erster Satz Baugesetz ausgenommen und daher frei. Diese Ausnahme wird nun auf *Geschäftsbezeichnungen von Bauausführenden im Baustellenbereich* erweitert, und zwar für die Dauer der Bauausführung.

Weiters sind nach dem neuen § 20 Abs. 5 Baugesetz *Baustelleneinrichtungen* für die Dauer der Bauausführung freie Bauvorhaben. Zur Baustelleneinrichtung zählen alle Einrichtungen, die zur Ausführung des Bauvorhabens auf der Baustelle benötigt werden (wie z.B. Baukräne, Aufstellung von Geräten und Maschinen, Sanitärräume für Arbeiter, Räume/Container für Werkzeuge, Geräte, Ersatzteile oder Betriebsstoffe, Baustellenbüros u.dgl.) samt den Einrichtungen zum Schutz und zur Absicherung der Baustelle (wie z.B. Bauzäune). Wohnunterkünfte auf der Baustelle sind von der Ausnahmereglung nicht umfasst (siehe dazu aber § 30 Abs. 2 lit. c Baugesetz).

Im Übrigen wird auf die Erläuternden Bemerkungen im beiliegenden Selbständigen Antrag verwiesen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Manuel Fleisch

<u>Ergeht an:</u>

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaften, Intern
3. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
4. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
5. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern
6. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.